

Allgemeine Fördergrundsätze

für Förderungen im Rahmen des Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramms 2014-2020 für das Land Bremen - Arbeit, Teilhabe, Bildung (BAP) in der ESF-Förderperiode 2014 - 2020

I. Einleitung

Die Schwerpunkte der aktiven Arbeitsmarktpolitik des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen sind im Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramm 2014-2020 für das Land Bremen - Arbeit, Teilhabe, Bildung (BAP) für die Förderperiode 2014 bis 2020 festgelegt.

Im BAP sind auf der Grundlage der globalen Zielsetzungen der EU und des Bundes spezifische Schwerpunkte und Interventionen entwickelt, die in Unterfonds zusammengefasst sind. Diese Schwerpunkte stellen die besonderen Problemlagen und arbeitsmarktpolitischen Anforderungen des Zweistädtestaates in den Mittelpunkt der Förderung.

Das BAP bildet darüber hinaus das Gesamtbudget der Arbeitsförderung des Landes ab, das sich aus Landesmitteln der Freien Hansestadt Bremen und des Europäischen Sozialfonds (ESF) zusammensetzt.

Die „Allgemeinen Fördergrundsätze“ beschreiben den Rahmen, in dem Förderungen aus dem BAP im Land Bremen erfolgen können. Berücksichtigung finden dabei die anwendbaren Rechtsvorschriften.

Gegenstand der Förderung nach diesen „Allgemeinen Fördergrundsätzen“ sind die BAP-Unterfonds A 1, A 2, B 1, B 2, C 1, C 2 und E. Die BAP-Unterfonds C 3 und D werden von diesen „Allgemeinen Fördergrundsätzen“ nicht erfasst.

Die „Allgemeinen Fördergrundsätze“ können durch spezifisch auf Unterfonds des BAP bezogene „Besondere Fördergrundsätze“ und durch auf einzelne Interventionen bezogene „BAP-Interventionsblätter“ ergänzt werden.

II. Rechtsgrundlagen

Für eine Förderung aus Mitteln des BAP 2014-2020 gelten folgende Vorschriften und Rechtsgrundlagen:

Vorschriften und Rechtsgrundlagen der Freien Hansestadt Bremen:

- Das Beschäftigungspolitische Aktionsprogramm 2014 – 2020 – Arbeit, Teilhabe, Bildung - (BAP) des Landes Bremen,
- die Landeshaushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (LHO) vom 25.05.1971 in der jeweils gültigen Fassung und die dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, insbesondere der § 23 LHO und § 44 LHO,
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (AN- Best-P),
- das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz,
- das Bremische Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung,

- das Mindestlohngesetz für das Land Bremen vom 17. Juli 2012 in der jeweils gültigen Fassung.

Vorschriften und Rechtsgrundlagen des Bundes:

- Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen,
- die nationalen Vorgaben zur Vergabe von Aufträgen und Leistungen,
- das Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Vorschriften und Verordnungen der Europäischen Union:

- die Verordnung (EG) Nr. 1303/2013 (allgemeine Strukturfondsverordnung),
- die Verordnung (EG) Nr. 1304/2013 (ESF-Verordnung),
- die auf diesen Verordnungen aufbauenden delegierten Verordnungen der EU,
- der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEU), insbes. Art 107 (Beihilfe),
- die Verordnung (EG) Nr. 651/2014 (Gruppenfreistellungsverordnung),
- die Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 (De-Minimis-Verordnung),
- das Operationelle Programm für den Europäischen Sozialfonds im Land Bremen (CCI Nr.: 2014DE05SFOP016).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die bewilligende Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

III. Gegenstand, Ziel und Zweck der Förderung

Die Struktur und Zielsetzung des BAP 2014 – 2020 hat drei Prioritätsachsen und Investitionsprioritäten des operationellen Programms des ESF 2014 – 2020 der Freien Hansestadt Bremen zur Grundlage. Daraus ergeben sich jeweils die Unterfonds des BAP mit verschiedenen Interventionen innerhalb der Unterfonds.

Eine Förderung aus Mitteln des BAP 2014 – 2020 hat zum Ziel, die Aufwärtsmobilität Beschäftigter zu unterstützen, erwerbsfähigen Menschen den Weg in eine Ausbildungs- oder Arbeitsaufnahme mit der Perspektive einer existenzsichernden Beschäftigung zu erleichtern und/oder Integrationshemmnisse zu mildern.

Dabei sollen insbesondere an- und ungelernte Personen sowie SGB-II-Beziehende gefördert werden. Menschen mit Migrationshintergrund, (alleinerziehende) Frauen und Menschen mit Behinderungen werden in allen Unterfonds des BAP aufgrund ihrer besonderen Benachteiligungen besonders berücksichtigt.

Diese übergreifenden Zielsetzungen und Vorgaben des BAP werden in den „Besonderen Fördergrundsätze“ zu den jeweiligen Unterfonds des BAP ausgeführt. Die im Einzelnen im BAP geförderten Interventionen sind in „BAP-Interventionsblättern“ konkret beschrieben. Die Blätter enthalten Vorgaben zu den Förderzielen, den Zielgruppen, der Konzeption, den Auswahlverfahren sowie Angaben zum Förderumfang, zur Förderhöhe und zur Förderdauer.

Grundsätzlich werden arbeitsmarktpolitische Projekte und Maßnahmen gefördert, die geeignet sind, die im BAP 2014 - 2020, in den Fördergrundsätzen und BAP-Interventionsblättern beschriebenen Ziele zu erreichen.

IV. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Zuwendungen aus Mitteln des BAP 2014 – 2020 werden im Wege einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf unterschiedliche Weisen gewährt: Je nach Art der Intervention erfolgt die Förderung als Fehlbedarfsfinanzierung, Anteilsfinanzierung oder als Festbetragsfinanzierung.

Die Festbetragsfinanzierung kann auch in Form von Pauschalbeträgen (Lump sums), oder Standardeinheitskosten (SEK) erfolgen. Darüber hinaus sind Verträge möglich, in denen ein Leistungsaustausch beschrieben ist.

Bei der Fehlbedarfsfinanzierung können Teile der Zuwendung über Pauschalsätze gefördert werden. Eine Pauschalierung von einzelnen Ausgabepositionen ist ebenfalls möglich. Die konkrete Finanzierungsart und die Anwendung von möglichen Vereinfachungsoptionen sind in den jeweiligen BAP-Interventionsblättern ausgewiesen.

V. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden nur unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen gewährt:

- 1) Eine Förderung wird nur für Projekte und Maßnahmen gewährt, die zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen haben.
- 2) Projekte und Maßnahmen werden nur gefördert, wenn kein Regelförderungsanspruch nach dem Sozialgesetzbuch oder anderen gesetzlichen Grundlagen besteht.
- 3) Eine Komplementär-Förderung aus ESF-Mitteln des Landes und des Bundes ist nicht möglich (Verbot der Doppelförderung). Eine Komplementärförderung aus Mitteln des EFRE (Cross-Financing) bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der ESF- und EFRE Verwaltungsbehörden.
- 4) Die Zuwendungen werden ausschließlich nachrangig gewährt. Alternative Fördermöglichkeiten, zum Beispiel der Europäischen Union, der ESF-Bundesprogramme, der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesagentur für Arbeit, der Jobcenter, sowie in Form von Landesmitteln anderer Senatsressorts und kommunaler Mittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

VI. Anforderungen an Antragstellende und deren Kooperationspartner (Auswahlkriterien)

Soweit in den Interventionsblättern nichts anderes bestimmt ist, sind für Interventionen juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes sowie Personengesellschaften und eingetragene Kaufleute und Einzelunternehmen, jeweils mit Sitz im Land Bremen, antragsberechtigt.

Die Formulierung „juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes“ in den Interventionsblättern schließt stets Personengesellschaften, eingetragene Kaufleute und Einzelunternehmen ein. Für eine Förderung ist eine betriebliche Steuernummer erforderlich, bei Einzelunternehmen auch eine Gewerbeanmeldung.

Darüber hinaus werden Zuwendungen nur unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen bei Antragstellenden und deren Kooperationspartner gewährt:

- 1) Eine ordentliche Geschäftsführung muss sicher gestellt sein. Bei einzelnen Interventionsarten müssen entsprechende Testate von Prüfinstanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer) der bewilligenden Stelle vorgelegt werden.
- 2) Die Vergütung der Beschäftigten und Teilnehmenden muss auf Grundlage der geltenden Tarifverträge oder ersatzweise ortsüblichen Entlohnung erfolgen.
- 3) Das Mindestlohngesetz des Landes Bremen ist einzuhalten, darin eingeschlossen sind auch Beschäftigte, die nicht oder nur zeitweise im beantragten Vorhaben tätig sind.
- 4) Zuwendungsempfangende und deren Kooperationspartner müssen erklären, dass gegen sie kein Insolvenzverfahren eröffnet ist und sie keine eidesstattliche Versicherung gem. § 807 Zivilprozessordnung abgegeben haben.
- 5) Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.

VII. Allgemeine Förderbedingungen

Zuwendungen werden nur unter Einhaltung der folgenden allgemeinen Förderbedingungen gewährt. Die Zuwendungsempfangenden und deren Kooperationspartner

- 1) verpflichten sich, für die Maßnahme eine getrennte Buchführung vorzunehmen oder alle Transaktionen für die durchzuführende Maßnahme in einer kodifizierten Buchführung zu erfassen,

- 2) verfügen über ein zuverlässiges System zur Erfassung aller finanziellen und statistischen Daten ihres Vorhabens und nehmen an den von der bewilligenden Stelle vorgesehenen Stamblattverfahren teil,
- 3) verpflichten sich, Überprüfungen der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofes, des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen, sowie Bediensteten der mit der Umsetzung des BAP betrauten Stellen der Freien Hansestadt Bremen zuzulassen und bei den Überprüfungen mitzuwirken,
- 4) erklären ihr Einverständnis, in das zu veröffentlichende Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen zu werden,
- 5) gewährleisten, dass das mit der Projektdurchführung beauftragte Personal sowie die am Projekt Teilnehmenden gegebenenfalls für ExpertInnengespräche, Interviews und dergleichen beauftragten EvaluatorInnen zur Verfügung stehen und holen ein entsprechendes schriftliches Einverständnis zu Projektbeginn ein,
- 6) verpflichten sich zur Einhaltung der Vorschriften zur Publizität nach gem. VO (EG) 1303/2013 (Anhang XII) 69. Zusätzlich dazu sind Unterlagen, die im Zusammenhang mit der gewährten Zuwendung ausgestellt werden, mit Angaben zur bewilligenden Stelle zu versehen. Bei allen Informations- oder Werbemaßnahmen, Pressemitteilungen, Vorträgen, Printmedien, elektronischen Medien, Plakaten, sonstigen Werbematerialien ist auf die Förderung durch den ESF hinzuweisen. Auf eine gendergerechte Sprache und Bildgestaltung ist zu achten. Die Teilnehmenden der Vorhaben sind über die Unterstützung aus Mitteln des BAP 2014 – 2020 und dem ESF nachweislich zu informieren,
- 7) gewährleisten mit ihrer Konzeption und deren Umsetzung, dass Frauen und Menschen mit Migrationshintergrund¹ gleiche Zugangschancen und gleiche Chancen zum Erreichen des Förderzieles ermöglicht werden,
- 8) beachten die ESF-Querschnittsziele und verfügen über die entsprechenden Kompetenzen,
- 9) beachten die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung,
- 10) stellen die Ergebnisse der Projekte und Maßnahmen nach deren Abschluss der Allgemeinheit in geeigneter Form zur Verfügung,
- 11) schließen untereinander einen Vertrag ab, der eine Verpflichtung zur Einbringung der Kofinanzierungsanteile, weitere Verpflichtungen und Rechte zur gegenseitigen Leistungserbringung, zu den Anforderungen der projektspezifischen „Besonderen Fördergrundsätze“ und „BAP-Interventionsblätter“, sowie den Bedingungen des Zuwendungsbescheids und der Nebenbestimmungen enthält,
- 12) erfassen die Anwesenheit der Teilnehmenden entsprechend der Vorgaben der bewilligenden Stelle und lassen diese grundsätzlich von den Teilnehmenden gegenzeichnen,
- 13) informieren die Teilnehmenden über ihre Datenschutzrechte und lassen dies durch die Teilnehmenden schriftlich bestätigen.

VIII. Antragstellung (Auswahlverfahren)

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrags. Dem Antrag sind mindestens beizufügen:

- eine inhaltliche Beschreibung und Konzeption des Vorhabens,
- ein Kosten- und Finanzierungsplan,
- eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist,
- eine Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung,
- eine Erklärung zum Kofinanzierungsanteil, sofern Kooperationspartner vorgesehen sind.

Anforderungen zur inhaltlichen Beschreibung und Konzeption des Vorhabens, den darin zu tätigen Ausführungen und Angaben sowie zu deren Umfang und Gliederung werden in den

¹ Eine genaue Definition der Zielgruppe der „Menschen mit Migrationshintergrund“ wird in den Informationsblättern des künftigen BAP-Förderhandbuches enthalten sein.

BAP-Interventionsblättern benannt. Antragsformulare für die einzelnen Unterfonds und Interventionen werden von der bewilligenden Stelle bereitgestellt.

Für die Antragstellungen im Rahmen des BAP 2014 – 2020 sind unterschiedliche Auswahlverfahren vorgesehen:

- Einzelanträge im Rahmen eines vorgesehenen Antragsverfahrens:

Das Verfahren ist überwiegend für Kleinvorhaben und Ziele vorgesehen, für die innerhalb der Förderdauer laufend Anträge gestellt, geprüft und beschieden werden können.

- Angebot im Rahmen von wettbewerblichen Verfahren:

Wettbewerbliche Verfahren kommen zur Anwendung, wenn nur eine oder eine sehr begrenzte Zahl von Förderzusagen für eine Intervention erfolgen kann, jedoch eine größere Anzahl an Angeboten zu erwarten ist. Aus den eingegangenen Anträgen werden der wirtschaftlichste bzw. die wirtschaftlichsten, unter Beachtung einer angemessenen Preis-Qualität-Relation, ausgewählt. Wettbewerbsaufrufe werden auf der Website der bewilligenden Stelle veröffentlicht. Über das wettbewerbliche Verfahren werden potentielle Anbieter und Anbieterinnen zudem in einer Informationsveranstaltung unterrichtet.

- Angebote im Rahmen von Zeitstaffeln:

Es können jederzeit Förderangebote eingereicht werden. Die bis zu einem Stichtag² eingegangenen Angebote werden jeweils halbjährlich von der bewilligenden Stelle bewertet, mit den beteiligten Stellen abgestimmt und ggf. zur Förderung vorgeschlagen. Dadurch entsteht ein kontinuierliches wettbewerbliches Verfahren.

Zwei Mal jährlich werden der Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen für die entsprechenden BAP-Unterfonds und Interventionen die eingegangenen Angebote, deren Bewertung und die daraus resultierenden Fördervorschläge vorgelegt.

Durch diesen regelmäßigen Turnus können zum einen die Angebote durch die Dienstleister hinsichtlich der angestrebten Umsetzungszeiten geplant und gezielt vorbereitet werden. Der regelmäßige Turnus führt zum anderen zu kontinuierlichen Angeboten. Weiterhin wird eine Häufung von parallelen Beginnterminen, die eine Zuweisung ausreichender Teilnehmer und Teilnehmerinnen durch die Jobcenter erschweren können, vermieden. Der halbjährliche Turnus ermöglicht es darüber hinaus, Projekte zunächst auch für kürzere Zeiträume zu fördern und eine Fortführung der Förderung von den erreichten Projektergebnissen abhängig zu machen.

Das jeweils mögliche Verfahren wird in den „Besonderen Fördergrundsätzen“ und/oder „BAP-Interventionsblättern“ vorgegeben.

IX. Anforderungen an den Kosten- und Finanzierungsplan

- 1) Die unmittelbar in dem beantragten Projekt entstehenden Ausgaben sowie deren vorgesehene Finanzierung werden in einem detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan dargelegt. Der Plan enthält Angaben zu den Gesamtausgaben, zur Höhe und zum Anteil der ESF-Förderung, der Landesmittelförderung, der Kofinanzierung sowie der privaten Mittel.
- 2) Die förderfähigen Ausgaben sind im eingereichten Kostenplan, gegebenenfalls durch Pauschalbeträge, konkret benannt und enthalten Personalkosten, Fortbildungskosten, Teilnehmerkosten, Sachkosten, Abschreibungen und indirekte Kosten.
- 3) Dem Kosten- und Finanzierungsplan sind die Prinzipien des sparsamen und wirtschaftlichen Umgangs mit öffentlichen Mitteln zu Grunde zu legen. Die von der bewilligenden Stelle vorgegebenen Höchstsätze für die Ausgaben für hauptamtliches und nebenamtliches Personal sind einzuhalten.

² Stichtage sind ab dem Jahr 2015 der 1. März und der 1. September eines Jahres.

- 4) Grundsätzlich sind alle Möglichkeiten einer Kofinanzierung durch Dritte darzustellen und im Projekt nachzuweisen. Anteile der Kofinanzierung können auch durch Freistellungskosten für Beschäftigte oder Teilnehmerkosten nach SGB II eingebracht werden.
- 5) Die tatsächlich erzielten Einnahmen und getätigten Ausgaben sind durch quittierte Rechnungen und Originalbelege nachzuweisen. Die Belege sind mindestens bis zum 31.12.2028 aufzubewahren.

Die vorgenannten Anforderungen können durch weitere, in den „Besonderen Fördergrundsätzen“ oder „BAP-Interventionsblättern“ genannten Anforderungen, etwa zur Einreichung zusätzlicher Unterlagen, ergänzt werden.

X. Querschnittsziele

Alle geförderten Vorhaben sollen die Querschnittsziele des BAP erfüllen. Der Projektbezug zu den Querschnittszielen ist in der Regel bei der Angebotseinreichung dazulegen. Bei kleineren Einzelmaßnahmen sind die Bezüge zu den Querschnittszielen bereits in der Interventionsbeschreibung definiert.

Die Förderungen im Rahmen aller ESF-finanzierten Unterfonds werden mit den folgenden Querschnittszielen hinterlegt:

- Chancengleichheit für Menschen mit Migrationshintergrund,
- Chancengleichheit für Frauen und Männer,
- Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen sowie
- Abbau regionaler/lokaler Unterschiede.

Insgesamt sollen in den Fonds A bis C des Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramm 53% aller teilnehmenden Personen Frauen und 41% Menschen mit Migrationshintergrund sein.

XI. Bewilligung

Zuwendungen werden durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Über die Gewährung der Zuwendung bzw. über die Ablehnung eines Angebotes erhalten die Antragstellenden einen schriftlichen Bescheid.

Für bewilligte Projekte werden im Bewilligungsbescheid verbindliche Kennziffern und Leistungsziele vereinbart.

Der Verlauf und Erfolg der Projekte wird anhand dieser Kennziffern und der zu vereinbarenden Meilensteine regelmäßig durch die bewilligende Stelle überprüft.

XII. Auszahlungsanträge / Anforderung von Mitteln

Für die Auszahlungsanträge sind die von der bewilligenden Stelle vorgesehenen Formulare zu verwenden. Für die Auszahlungen bzw. Zuwendungen müssen die folgenden Vorgaben eingehalten werden:

- 1) Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Bei Zuwendungen mit einem Gesamtbetrag bis zu 5.000 Euro kann davon abgewichen werden.
- 2) Im Auszahlungsantrag sind die bis zu dem Anforderungszeitraum insgesamt entstandenen und tatsächlich getätigten Ausgaben für das Projekt anzugeben. Der Nachweis der Ausgaben erfolgt in Form von Beleglisten.
- 3) Bei einer Förderung mit Pauschalbeträgen ist der Nachweis der Zielerreichung für eine Auszahlung erforderlich. Bei einer Förderung in Form von Standardeinheitskosten ist mit der Mittelanforderung nachzuweisen, wie viele „Einheiten“ erbracht wurden.
- 4) 10 % der bewilligten Zuwendung kommen erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises zur Auszahlung. In begründeten Einzelfällen kann dieser 10 %ige Einbehalt reduziert wer-

den. Hierüber entscheidet die bewilligende Stelle auf Antrag der Zuwendungsempfänger.

XIII. Nachweis der Verwendung

Für jede Zuwendung ist bei Abschluss des Projektes ein Verwendungsnachweis einzureichen.

Abweichend von Ziff. 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) laut Anlage 2 zu Nr. 6.1 zu § 44 LHO ist für ESF geförderte Projekte der Verwendungsnachweis spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes fällig.

Die Verwendung der Zuwendung ist in Form eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises nachzuweisen.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die gesamten erhaltenen Einnahmen und die tatsächlich entstandenen Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen.

Bei mehrjährigen Bewilligungszeiträumen sind der Sachbericht und der zahlenmäßige Nachweis für jedes Haushaltsjahr jeweils bis zum 28. Februar des Folgejahres der bewilligenden Stelle vorzulegen.

Für die Verwendungsnachweise sind die von der bewilligenden Stelle vorgesehenen Formulare zu verwenden. Die Verwendungsnachweise können sich, bezogen auf die unterschiedlichen Interventionen des BAP 2014 – 2020, unterscheiden.

XIV. Änderungen

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen behält sich vor, die „Allgemeinen Fördergrundsätze“, entsprechend der Entwicklungen des Arbeitsmarktes im Land Bremen und sich daraus ergebender notwendiger Interventionen sowie entsprechend geänderter Vorschriften auf europäischer, nationaler und/oder Landesebene, anzupassen.

XV. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Fördergrundsätze treten am 22.07.2015 in Kraft und gelten bis zum 30. Juni 2021. Sie ersetzen die Allgemeinen Fördergrundsätze vom 08. Dezember 2014 ab dem Datum des Inkrafttretens.

Der ESF-Begleitausschusses hat im Umlaufverfahren vom 10. Februar 2015 seine Zustimmung erteilt.